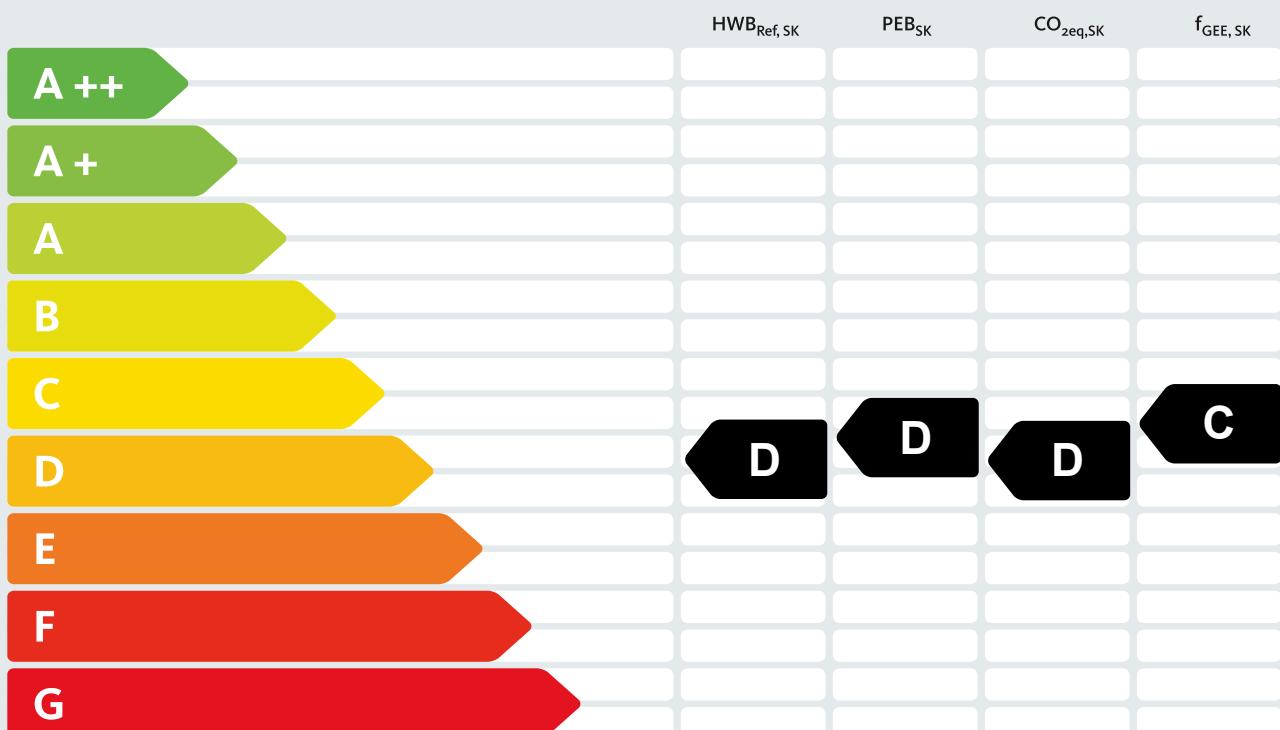


Energieausweis für Wohngebäude

BEZEICHNUNG	Bruck an der Mur, Martin-Luther-Straße 14_362301-1320A	Umsetzungsstand	Bestand
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1970
Nutzungsprofil	Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten	Letzte Veränderung	
Straße	Martin-Luther-Straße 14 14	Katastralgemeinde	Bruck an der Mur
PLZ/Ort	8600 Bruck an der Mur	KG-Nr.	60004
Grundstücksnr.	313/3	Seehöhe	485 m

**SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF,
KOHLENDIOXIDEMISSIONEN und GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen**



HWB_{Ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

RK: Das **Referenzklima** ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energie, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus einerseits dem Endenergiebedarf abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich des dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs und andererseits einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern.}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.ern.}) Anteil auf.

CO_{2eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnende **äquivalente Kohlendioxidemissionen** (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

SK: Das **Standortklima** ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist für Strom: 2013-09 – 2018-08, und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

				EA-Art:
Brutto-Grundfläche (BGF)	2.091,2 m ²	Heiztage	365 d	Art der Lüftung
Bezugsfläche (BF)	1.672,9 m ²	Heizgradtage	3778 Kd	Solarthermie
Brutto-Volumen (V _B)	6.135,5 m ³	Klimaregion	ZA	Photovoltaik
Gebäude-Hüllfläche (A)	2.177,9 m ²	Norm-Außentemperatur	-12,1 °C	Stromspeicher
Kompaktheit (A/V)	0,35 1/m	Soll-Innentemperatur	22,0 °C	WW-WB-System (primär)
charakteristische Länge (l _c)	2,82 m	mittlerer U-Wert	1,050 W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)
Teil-BGF	- m ²	LEK _r -Wert	65,30	RH-WB-System (primär)
Teil-BF	- m ²	Bauweise	schwere	RH-WB-System (sekundär, opt.)
Teil-V _B	- m ³			

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)

	Ergebnisse
Referenz-Heizwärmeverbrauch	HWB _{Ref,RK} = 93,6 kWh/m ² a
Heizwärmeverbrauch	HWB _{RK} = 93,6 kWh/m ² a
Endenergieverbrauch	EEB _{RK} = 151,4 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} = 1,66
Erneuerbarer Anteil	

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmeverbrauch	Q _{h,Ref,SK} = 248.989 kWh/a	HWB _{Ref,SK} = 119,1 kWh/m ² a
Heizwärmeverbrauch	Q _{h,SK} = 226.350 kWh/a	HWB _{SK} = 108,2 kWh/m ² a
Warmwasserwärmeverbrauch	Q _{tw} = 21.372 kWh/a	WWWB = 10,2 kWh/m ² a
Heizenergieverbrauch	Q _{H,Ref,SK} = 332.435 kWh/a	HEB _{SK} = 159,0 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Warmwasser		e _{AWZ,WW} = 2,25
Energieaufwandszahl Raumheizung		e _{AWZ,RH} = 1,14
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H} = 1,23
Haushaltsstrombedarf	Q _{HHSB} = 47.629 kWh/a	HHSB = 22,8 kWh/m ² a
Endenergieverbrauch	Q _{EEB,SK} = 380.063 kWh/a	EEB _{SK} = 181,7 kWh/m ² a
Primärenergieverbrauch	Q _{PEB,SK} = 469.534 kWh/a	PEB _{SK} = 224,5 kWh/m ² a
Primärenergieverbrauch nicht erneuerbar	Q _{PEBn.ern.,SK} = 410.302 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK} = 196,2 kWh/m ² a
Primärenergieverbrauch erneuerbar	Q _{PEBern.,SK} = 59.232 kWh/a	PEB _{ern.,SK} = 28,3 kWh/m ² a
äquivalente Kohlendioxidemissionen	Q _{CO2eq,SK} = 91.934 kg/a	CO _{2eq,SK} = 44,0 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE,SK} = 1,72
Photovoltaik-Export	Q _{PVE,SK} = 0 kWh/a	PVE _{EXPORT,SK} = 0,0 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl	
Ausstellungsdatum	23.04.2024
Gültigkeitsdatum	22.04.2034
Geschäftszahl	362301-1320A

ErstellerIn Österr.Wohnbaugen.gemeinn.reg.GenmbH.

Unterschrift



Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	Bruck an der Mur, Martin-Luther-Straße 14_362301-1320A		
Gebäudeteil	Gesamtenergieausweis		
Nutzungsprofil	Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten	Baujahr	1970
Straße	Martin-Luther-Straße 14 14	Katastralgemeinde	Bruck an der Mur
PLZ/Ort	8600 Bruck an der Mur	KG-Nr.	60004
Grundstücksnr.	313/3	Seehöhe	485

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB **119** kWh/m²a **f GEE** **1,72** -

Energieausweis Ausstellungsdatum 23.04.2024 Gültigkeitsdatum 22.04.2034

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr

f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.

EAVG §4 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.

EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedeutende Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.

EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

(2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehrn.

EAVG §8 Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

EAVG §9 (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldet, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.

(2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.

Bericht

Bruck an der Mur, Martin-Luther-Straße 14_362301-1320A

Bruck an der Mur, Martin-Luther-Straße 14_362301-1320A

BJ 1970; Benützungsbewilligung 20.12.1971

Martin-Luther-Straße 14 14

8600 Bruck an der Mur

Katastralgemeinde: 60004 Bruck an der Mur

Einlagezahl: 1346

Grundstücksnummer: 313/3

GWR Nummer:

Planunterlagen

Datum: 00.00.00

Nummer: Archivpläne

VerfasserIn der Unterlagen

Österr.Wohnbaugen.gemeinn.reg.GenmbH.

T 0316/8055 468

Franz Walter

F

Moserhofgasse 14

M

8010 Graz

E franz.walter@oewg.at

ErstellerIn Nummer: (keine)

AuftraggeberIn

Eigentumsgemeinschaft

T

Martin Lutherstraße 14

F

8600 Bruck an der Mur

M

E

EigentümerIn

Eigentumsgemeinschaft

T

Martin Lutherstraße 14

F

8600 Bruck an der Mur

M

E

Angewandte Berechnungsverfahren

Bauteile

ON B 8110-6-1:2019-01-15

Fenster

EN ISO 10077-1:2018-02-01

Unkonditionierte Gebäudeteile

vereinfacht, ON B 8110-6-1:2019-01-15

Erdberührte Gebäudeteile

vereinfacht, ON B 8110-6-1:2019-01-15

Wärmebrücken

pauschal, ON B 8110-6-1:2019-01-15, Formel (11)

Verschattungsfaktoren

vereinfacht, ON B 8110-6-1:2019-01-15

Heiztechnik

ON H 5056-1:2019-01-15

Raumluftechnik

ON H 5057-1:2019-01-15

Beleuchtung

ON H 5059-1:2019-01-15

Kühltechnik

ON H 5058-1:2019-01-15

Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2019, es werden die Berechnungsnormen Stand 2019 verwendet, die Anforderungen entsprechen den Höchstwerten der Richtlinie 6, 04-2019

Bericht

Bruck an der Mur, Martin-Luther-Straße 14_362301-1320A

Zum Projekt: Das ist ein "Gebäuderweiser Energieausweis" für das Gebäude Martin-Luther-Straße 14 (ehemals Objekt Nr. 362401)

Die Grundstücksnummer 313/3 bzw. die Verwaltungseinheit 362301 umfasst die Objekte Martin-Luther-Straße 10,12,14 und Bergstraße 30 und Fraunedergasse 27.

Dieser Energieausweis ersetzt den Energieausweis von 2014. Erstellung nach Ablauf der Gültigkeit - 10-Jahres-Frist.

Dieser Energieausweis wurde nach der dzt. gültigen OIB Richtlinie 6 berechnet und beinhaltet somit auch den, für Vermietung und Verkauf geforderten, Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE).

Relevante Daten für die Berechnung aus vorangegangenem Energieausweis.

Die Geometriedaten wurden den Ausführungsplänen entnommen. Angaben zu Bauteilaufbauten wurden den Ausführungsplänen und dem Handbuch für Energieberater entnommen bzw. entsprechend OIB Richtlinie Bauzeit bewertet. Das Stiegenhaus wurde in die konditionierte Bruttogrundfläche eingerechnet.

Individuell erneuerte Fenster wurden in der Berechnung mit einem Uw von 1,4 W/m²K angesetzt.

Heizung: Gas-Zentral Ultrag GAS Hoval 850 kW (Heizungs Contracting Vertrag mit Energie

Steiermark) umfasst: Martin-Luther-Straße 10,12,14, Fraunedergasse 27, Bergstraße 30

Warmwasser: Elektro Boiler dezentral

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Empfehlungen von Maßnahmen gemäß OIB Richtline.

- Dachbodendämmung: 25 cm Wärmedämmung z.B. in Form von EPS Kombiplatten.
- Kellerdeckendämmung: 12 cm Mineralwolleplatten.
- Außenwände: Beispielsweise 14 cm Mineralwolle WDVS oder mind. 10 cm EPS-F plus.
- Fenstertausch: Einbau von Fenster mit 3-fach IV mit solar plus Verglasung und psi < als 0,04; Uw < 0,7 W/m²K bzw. zumindest Erneuerung (Tausch) der Holz-Bestandfenster (Bauzeit).
- Tausch Eingangsportal Ud < 1,2 W/m²K.

Diese Maßnahmen ergeben einer HWB von < 50 [kWh/m²a-BGF-Ref,SK] - Damit wäre die Energieeffizienzklasse "B" erreicht.

Anlagentechnische Verbesserungsvorschläge (Empfehlung gemäß OIB RL):

- Lückenlose Überdämmung aller Heizleitungen um Wärmeverluste zu reduzieren.
- Installation einer PV-Anlage und Überlegung der Installation von Smart Boilern um auf eine ökonomisch effiziente Warmwassererzeugung hinzuarbeiten.

Hinweis:

Vermeidung von Dauerlüftung während der Heizperiode spart Energie.

Zum Wärmeschutz: